

DIN EN 14909

ICS 01.040.91; 91.100.50

Ersatz für
DIN EN 14909:2006-06

**Abdichtungsbahnen –
Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen –
Definitionen und Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 14909:2012**

Flexible sheets for waterproofing –
Plastic and rubber damp proof courses –
Definitions and characteristics;
German version EN 14909:2012

Feuilles souples d'étanchéité –
Barrières d'étanchéité plastiques et élastomères contre les remontées capillaires dans les murs –
Définitions et caractéristiques;
Version allemande EN 14909:2012

Gesamtumfang 33 Seiten

Normenausschuss Kunststoffe (FNK) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 14909:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 054-04-03 AA „Baubahnen“ im Normenausschuss Kunststoffe (FNK).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 14909:2006-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung der Normativen Verweisungen;
- b) Aufnahme des Begriffs „Charge“ in Abschnitt 3;
- c) Überarbeitung von 5.8.2, Dauerhaftigkeit gegenüber Alkali;
- d) Erweiterung von 5.9 „Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen“;
- e) Überarbeitung von 5.12 „Wasserdampfdurchlässigkeit“;
- f) Erweiterung von 5.15 „Brandverhalten“;
- g) Überarbeitung von 6.3 „Werkseigene Produktionskontrolle“;
- h) Änderung des Informativen Anhangs ZA.

Frühere Ausgaben

DIN EN 14909: 2006-06

Deutsche Fassung

Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer- Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Flexible sheets for waterproofing - Plastic and rubber damp
proof courses - Definitions and characteristics

Feuilles souples d'étanchéité - Barrières d'étanchéité
plastiques et élastomères contre les remontées capillaires
dans les murs - Définitions et caractéristiques

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. März 2012 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt	Seite
Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen.....	6
3 Begriffe	7
4 Produktbezeichnung	8
5 Produkteigenschaften	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Abweichung von den Probemaßen.....	8
5.3 Sichtbare Mängel	8
5.4 Maße und Abweichungen	8
5.5 Dicke und flächenbezogene Masse	8
5.6 Wasserdichtheit	8
5.7 Widerstand gegen Stoßbelastung.....	9
5.8 Dauerhaftigkeit	9
5.8.1 Gegenüber Alterung/Abbau	9
5.8.2 Gegenüber Alkali	9
5.9 Falzen bei tiefen Temperaturen	9
5.10 Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	9
5.11 Scherwiderstand der Fügenähte.....	9
5.12 Wasserdampfdurchlässigkeit.....	9
5.13 Widerstand gegen statische Belastung	9
5.14 Widerstand gegen Verformung unter Last für Typ V.....	9
5.15 Brandverhalten.....	10
5.16 Gefahrstoffe.....	10
6 Konformitätsbewertung	10
6.1 Allgemeines.....	10
6.2 Erstprüfung	10
6.2.1 Allgemeines.....	10
6.2.2 Probenahme	12
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	13
6.3.1 Allgemeines.....	13
6.3.2 Prüfhäufigkeit.....	13
7 Produktdatenblatt	14
8 Kennzeichnung, Etikettierung, Verpackung	14
Anhang A (informativ) Produktbezeichnungscode.....	15
Anhang B (normativ) Verfahren zur Messung des Widerstands von Mauersperrbahnen mit Hinterlüftung gegen Verformung unter Last.....	16
B.1 Kurzbeschreibung	16
B.2 Prüfeinrichtung	17
B.3 Vorbereitung der Proben und Probekörper	18
B.3.1 Probenahme	18
B.3.2 Vorbereitung der Probekörper	18
B.4 Durchführung	18
B.5 Darstellung der Ergebnisse	19
B.6 Prüfbericht.....	19
Anhang C (informativ) Beispiel eines Produktdatenblatts.....	20

Allgemeine Angaben	20
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EU- Bauproduktenrichtlinie betreffen.....	22
ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften	22
ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung	23
ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung	23
ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung	27
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung	28
Literaturhinweise	31

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14909:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2012, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2012 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 14909:2006.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Die wichtigsten Technischen Änderungen sind:

- legt der Hersteller, beim Falzen bei tiefen Temperaturen, nur Anforderungen an die Oberseite fest, so muss nur die Oberseite der Bahn (die obere Seite in der Zugzone) geprüft werden;
- die angegebene Abweichung des Herstellerwertes (MDV), bezüglich der Wasserdampfdurchlässigkeit, ist festgelegt;
- die Regeln für die Montage und Befestigung der Prüfvorrichtung, bezüglich des Brandverhaltens, wurden verbessert und die Prüfergebnisse werden nach Produkteinteilungen festgelegt;
- für die werkseigene Produktionskontrolle wurden indirekte Überprüfungen, wie in weiteren Normen des TC 254, eingeführt

Einleitung

Mauersperrbahnen dienen dem Zweck zu verhindern, dass Wasser vom Boden in einer Wand aufsteigt, dass Wasser von einem Teil einer Wand in einen anderen dringt, und sie ermöglichen ein Ableiten von Wasser von der Innenschale einer zweischaligen Wand zum Außenbereich des Gebäudes. Mauersperrbahnen können auch für gemauerte Schornsteine und Brüstungen verwendet werden, um das Gebäudeinnere vor von oben eindringendem Wasser zu schützen.

Sie sollten zusammen mit Abdeckungen und Abdichtungsbahnen einschließlich Dachbahnen und Feuchtigkeitssperrschichten bemessen werden, um eine durchgängige Sperrschicht sicherzustellen, und sie sollten Wasser so zum Außenbereich eines Gebäudes leiten, dass es sicher abfließen kann.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften von Abdichtungsbahnen aus Kunststoffen und Elastomeren fest, die als Mauersperrbahnen zur Abdichtung von Bauwerken dienen. Sie enthält die Anforderungen und Prüfverfahren und ermöglicht die Konformitätsbewertung der Produkte nach den Anforderungen dieser Europäischen Norm.

Diese Europäische Norm beinhaltet keine verwandten Produkte, wie vorgefertigte Hohlraumwannen, Mauerkronen und Abdeckungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 495-5, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung des Verhaltens beim Falzen bei tiefen Temperaturen — Teil 5: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1296, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Verfahren zur künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur*

EN 1847, *Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Einwirkung von Flüssigchemikalien einschließlich Wasser*

EN 1848-2, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Länge, Breite, Geradheit und Planlage — Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1849-2, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse — Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1850-2, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung sichtbarer Mängel — Teil 2: Kunststoffbahnen und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1928:2000, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wasserdichtheit*

EN 1931, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit*

EN 12310-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen Weiterreißen (Nagelschaft)*

EN 12317-2, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung des Scherwiderstandes der Fügenähte — Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen*

EN 12691, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen stoßartige Belastung*

EN 12730, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen statische Belastung*

EN 13416:2001, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Regeln für die Probenahme*

EN 13501-1:2007+A1:2009, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalte — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN ISO 11925-2, *Brandverhalten von Baustoffen — Entzündbarkeit von Bauprodukten bei direkter Flammeneinwirkung — Teil 2: Einflammentest (ISO 11925-2)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 13416:2001 und die folgenden Begriffe.

3.1

Abdichtung

Vorgang der Verhinderung des Durchgangs von Wasser von einer Ebene in eine andere

3.2

Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahn

Abdichtungsbahnen aus Kunststoff oder Elastomeren oder Verbundstoffen aus diesen Materialien, die den Durchgang von Wasser in flüssiger Form von einem Teil der Wand zu einem anderen verhindern (siehe Einleitung).

3.3

Mauersperrbahn mit Hinterlüftung oder Entwässerung

Abdichtungsbahnen, die der Definition in 3.2 entsprechen, jedoch in der Lage sind, einen durchgängigen Hohlraum oder eine Struktur zu ermöglichen, die eine freie Bewegung von Wasserdampf oder Wasser in flüssiger Form zwischen der Unterseite der Dichtungsbahn und den weiteren Konstruktionen zulässt

3.4

Hersteller-Grenzwert

MLV

(en: manufacturer's limiting value)

vom Hersteller angegebener Wert, der bei der Prüfung erreicht werden muss und sowohl ein Mindestwert als auch ein Höchstwert sein kann, je nachdem, was für die jeweilige Produkteigenschaft in dieser Norm angegeben ist

3.5

Herstellerwert

MDV

(en: manufacturer's declared value)

vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Abweichung

3.6

Kunststoff- oder Elastomerbahn

werkmäßig hergestellte flexible Dichtungsbahn aus Kunststoff oder Elastomer, die Verbundstoffe aus anderen Materialien enthalten kann

3.7

Probenahme

Verfahren zur Auswahl oder Bildung einer Probe

3.8

Probe

Bahn, der ein Prüfstück entnommen wird

3.9

Prüfstück

Teil der Probe, dem die Prüfkörper entnommen werden

3.10

Probekörper

dem Prüfstück entnommenes Stück mit genauen Maßen

3.11

Charge

Menge des Produktes, die kontinuierlich nach den gleichen Anforderungen produziert wird

4 Produktbezeichnung

Die Typen von Abdichtungsbahnen nach dieser Europäischen Norm werden wie folgt bezeichnet:

TYP A Mauersperrbahn;

TYP V Mauersperrbahn — Hinterlüftung oder Entwässerung.

5 Produkteigenschaften

5.1 Allgemeines

5.1.1 Wenn eine Abweichung in dieser Europäischen Norm begrenzt wird, braucht sie nicht vom Hersteller angegeben zu werden.

5.1.2 Außer für die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle müssen die Prüfungen zur Bestimmung der Produkteigenschaften nach dieser Norm innerhalb eines Monats nach dem Produktauslieferungsdatum des Herstellers durchgeführt werden.

5.2 Abweichung von den Probemaßen

Wenn es aufgrund der Form des Produkts nicht möglich ist, eine Probe mit den erforderlichen Maßen zu erzielen, oder die Prüfung an dieser Probe aus anderen Gründen technisch unausführbar ist, darf die Prüfung entweder an Proben anderer Maße oder, falls noch immer technisch unausführbar, an einer vergleichbaren ebenen Abdichtungsbahn der gleichen Dicke wie das Endprodukt durchgeführt werden. Alle Abweichungen vom Prüfverfahren sind im Prüfbericht und dem Produktdatenblatt anzugeben.

5.3 Sichtbare Mängel

Das Produkt muss, geprüft nach EN 1850-2, frei von sichtbaren Mängeln sein.

5.4 Maße und Abweichungen

Die Länge, Breite und Geradheit müssen nach EN 1848-2 bestimmt werden. Die Länge und Breite müssen innerhalb der deklarierten Toleranz des Herstellerwerts (MDV) liegen. Die größte Geradheitsabweichung darf auf 10 m Länge nicht mehr als 75 mm betragen; für andere Längen sind proportionale Geradheitsabweichungen einzuhalten (z. B. 37,5 mm Abweichung auf 5 m Länge).

5.5 Dicke und flächenbezogene Masse

Die Dicke und flächenbezogene Masse müssen nach EN 1849-2 bestimmt werden.

Wird ein Produkt durch seine flächenbezogene Masse festgelegt, darf diese Masse nicht außerhalb der deklarierten Toleranz des Herstellerwerts MDV liegen. Wenn keine Probe erzielt werden kann (siehe 5.2), ist eine größere Probefläche zu verwenden, und die Abweichung vom Prüfverfahren ist aufzuzeichnen.

Wird ein Produkt durch seine Dicke festgelegt, darf die Dicke nicht außerhalb der deklarierten Toleranz (MDV) vom Herstellerwert liegen. Kein Einzelwert darf außerhalb der deklarierten Toleranz des Herstellerwerts (MDV) liegen.

5.6 Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit ist nach EN 1928:2000, Verfahren A, mit einem Druck von 2 kPa zu bestimmen, und die Prüfung muss bestanden werden.

5.7 Widerstand gegen Stoßbelastung

Bestehen gesetzliche Anforderungen, so ist der Widerstand gegen Stoßbelastung nach EN 12691 zu bestimmen und muss größer oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

5.8 Dauerhaftigkeit

5.8.1 Gegenüber Alterung/Abbau

Zur Beurteilung des Verhaltens des Produkts bei künstlicher Alterung muss eine Bahn wasserdicht sein, wenn die Wasserdichtheit nach EN 1296 bei einer Dauerbeanspruchung von 12 Wochen geprüft wird. Die Wasserdichtheit ist nach EN 1928:2000, Verfahren A, mit einem Druck von 2 kPa zu bestimmen, und die Prüfung muss bestanden werden.

5.8.2 Gegenüber Alkali

Falls gefordert, ist die Dauerhaftigkeit der Produkte vor und nach der Lagerung in Chemikalien nach EN 1847 zu prüfen. Die Abdichtungsbahnen müssen vor und nach der Lagerung in Alkali nach EN 1847 (Kalkmilch) für 28 Tage und 23 °C bei einem Wasserdruck von 2 kPa nach EN 1928:2000, Verfahren A oder B, wasserdicht sein.

5.9 Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen

Falls gefordert, muss der Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen nach EN 495-5 bestimmt werden und geringer oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein. Legt der Hersteller nur Anforderungen an die Oberseite fest, so muss nur die Oberseite der Bahn (die obere Seite in der Zugzone) geprüft werden.

5.10 Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)

Falls gefordert, ist der Weiterreißwiderstand (Nagelschaft) nach EN 12310-1 zu bestimmen und muss innerhalb der vom Hersteller deklarierten Toleranz des Herstellerwerts (MDV) liegen.

5.11 Scherwiderstand der Fügenähte

Falls gefordert, ist der Scherwiderstand der Fügenähte nach EN 12317-2 zu bestimmen und muss größer oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

5.12 Wasserdampfdurchlässigkeit

Falls gefordert, ist die Wasserdampf- Diffusionswiderstandszahl μ für Abdichtungsbahnen aus Kunststoffen und Elastomeren nach EN 1931 zu bestimmen und muss innerhalb der angegebenen Abweichung des Herstellerwertes (MDV) liegen. Die angegebene Abweichung des Herstellerwertes (MDV) muss innerhalb $\pm 30\%$ liegen.

5.13 Widerstand gegen statische Belastung

Der Widerstand gegen statische Belastung ist nach EN 12730 zu bestimmen und muss größer oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

5.14 Widerstand gegen Verformung unter Last für Typ V

Der Widerstand gegen Verformung unter Last für Mauersperrbahnen des Typs V ist nach Anhang B zu bestimmen, und die Ergebnisse müssen größer als oder gleich dem Hersteller-Grenzwert für die Verformung bei der definierten Last und zur definierten Zeit sein.

5.15 Brandverhalten

Falls gefordert, muss das Produkt nach EN 13501-1:2007+A1:2009, Tabelle 1, geprüft und klassifiziert werden. Nach EN ISO 11925-2 muss die Prüfung der Oberflächenbeflammung der gelieferten Abdichtungsbahn frei hängend, ohne Systemaufbau, nur in eine Richtung durchgeführt werden, und die Einlage ist vom Hersteller mit "organisch" oder "anorganisch" anzugeben.

- a) Die Prüfergebnisse gelten nach EN ISO 11925-2 für ein bestimmtes Produkt für alle Farben (einschließlich schwarz, weiß).
- b) Die Prüfergebnisse nach EN ISO 11925-2 für ein Produkt ohne Einlage bzw. Verstärkung (homogen) gelten für ein vergleichbares Produkt mit zusätzlicher organischer Innenschicht (weniger als 150 g/m²) oder zusätzlichen anorganischen Schichten.
- c) Die Prüfergebnisse nach EN ISO 11925-2 für ein Produkt mit einer Dicke von mehr als 1 mm gelten für alle vergleichbaren Produkte mit größerer Dicke bis maximal 3 mm.
- d) Die Prüfergebnisse nach EN ISO 11925-2 für ein Produkt mit Kaschierung gelten für vergleichbare Produkte mit einer Kaschierung des gleichen Typs mit geringerem Flächengewicht oder unkaschierten Produkten.

ANMERKUNG Gegenwärtig wird berücksichtigt, dass das Klassifizierungssystem der Euroklassen bei Klassen D und höher Untersuchungen zur Bestimmung seiner Eignung für die Produkte nach dieser Norm erfordert (der SBI-Test kann für Produkte nach dieser Norm ungeeignet sein). Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Untersuchungen und der Diskussionen innerhalb der Gruppe der Brandschützer werden Produkte nach dieser Norm nach EN ISO 11925-2 geprüft.

Falls und wenn neue Prüfverfahren und Prüfverfahren für die Produkte entwickelt werden, wird diese Europäische Norm um die entsprechenden Verweisungen ergänzt.

5.16 Gefahrstoffe

ANMERKUNG Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auf den Markt gebracht werden, siehe Anhang ZA.1.

Materialien, die in Produkten verwendet werden, dürfen keine Gefahrenstoffe freisetzen, die über den zulässigen Höchstwerten der entsprechenden Europäischen Normen oder zugelassenen nationalen Vorschriften des Staates liegen, in dem die Bahn auf den Markt gebracht wird.

6 Konformitätsbewertung

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und den angegebenen Werten (einschließlich Klassen) ist nachzuweisen durch:

- Erstprüfung,
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich Produktnachweis.

Zum Zwecke der Prüfung darf das Produkt in Familien eingruppiert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ergebnisse für eine gegebene Eigenschaft eines beliebigen Produkts innerhalb der Familie allen Produkten innerhalb dieser Familie gemeinsam sind.

6.2 Erstprüfung

6.2.1 Allgemeines

Die Erstprüfung ist für den Nachweis der Konformität mit dieser Europäischen Norm durchzuführen. Prüfungen, die zuvor nach den Festlegungen dieser Europäischen Norm durchgeführt worden sind (gleiches

Produkt, gleiche Eigenschaft(en), Prüfverfahren, Probenahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigung usw.) dürfen berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die Erstprüfung zu Beginn der Produktion eines neuen Produkttyps (sofern nicht Mitglied derselben Familie) oder zu Beginn eines neuen Produktionsverfahrens (falls dieses die angegebenen Eigenschaften beeinflusst) durchzuführen.

Alle Eigenschaften nach Abschnitt 5 sind, falls zutreffend, der Erstprüfung zu unterziehen, siehe Tabelle 1.

Bei jeder Änderung der Produktion, der Ausgangsstoffe oder des Lieferers der Bauteile sowie des Produktionsprozesses (in Abhängigkeit von der Definition einer Familie), die zu einer wesentlichen Änderung einer oder mehrerer Eigenschaften führen würde, sind die Typprüfungen für die entsprechende(n) Eigenschaft(en) zu wiederholen.

Die Ergebnisse aller Erstprüfungen sind vom Hersteller für mindestens zehn Jahre nach dem Datum der letzten Produktion der Produkte, auf die sich die Prüfungen beziehen, aufzubewahren.

Tabelle 1 — Übereinstimmungskriterien für die Erstprüfung

Eigenschaft	Parameter	Prüfverfahren	Abschnitt in dieser Europäischen Norm	Übereinstimmungskriterium (falls gefordert)
Sichtbare Mängel	Sichtbare Mängel	EN 1850-2	5.3	Keine sichtbaren Mängel
Länge	Herstellerwert	EN 1848-2	5.4	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Breite	Herstellerwert	EN 1848-2	5.4	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Geradheit	75 mm/10 m	EN 1848-2	5.4	Bestanden
Dicke	Herstellerwert	EN 1849-2	5.5	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Masse	Herstellerwert	EN 1849-2	5.5	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Wasserdichtheit	Wasserdicht bei 2 kPa	EN 1928	5.6	Bestanden
Widerstand gegen Stoßbelastung	Hersteller-Grenzwert	EN 12691	5.7	Größer oder gleich dem MLV
Dauerhaftigkeit gegen künstliche Alterung	Wasserdicht bei 2 kPa	Prüfung nach EN 1296, danach EN 1928	5.8.1	Bestanden
Dauerhaftigkeit gegen Alkali	Wasserdicht bei 2 kPa	EN 1847 Prüflüssigkeit 2, danach EN 1928:2000, Verfahren A	5.8.2	Bestanden
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen	Hersteller-Grenzwert	EN 495-5	5.9	Kleiner oder gleich dem MLV
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	Herstellerwert	EN 12310-1	5.10	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Scherwiderstand der Fügenähte	Hersteller-Grenzwert	EN 12317-2	5.11	Größer oder gleich dem MLV
Wasserdampfdurchlässigkeit	Herstellerwert	EN 1931	5.12	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Widerstand gegen statische Belastung	Hersteller-Grenzwert	EN 12730	5.13	Größer oder gleich dem MLV
Widerstand gegen Verformung unter Last für Typ V	Hersteller-Grenzwert	Anhang B	5.14	Größer oder gleich dem MLV
Brandverhalten	Euroklasse	EN 13501-1	5.15	Klassifizierung erfüllt

6.2.2 Probenahme

Die Probenahme ist nach EN 13416 durchzuführen. Als Mindestanzahl von Prüfungen zum Nachweis der Übereinstimmung bei Erstprüfungen gilt für alle Eigenschaften eine Prüfung, sofern in einem Prüfverfahren keine andere Anzahl festgelegt ist.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

6.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen und/oder Nachweisen sowie der Verwendung der Ergebnisse zur Kontrolle der Ausgangsstoffe und anderer eingehender Baustoffe oder Bauteile, der Ausrüstung, des Produktionsprozesses und des Produkts bestehen.

Die werkseigene Produktionskontrolle nach EN ISO 9001, die entsprechend den Anforderungen dieser Europäischen Norm angepasst ist, erfüllt alle genannten Anforderungen.

Die Ergebnisse der Überprüfungen und Prüfungen oder Nachweise, die Maßnahmen erfordern, sowie die Maßnahmen selbst sind aufzuzeichnen. Die Maßnahmen bei Nichterzielung der Kontrollwerte oder -kriterien sind aufzuzeichnen.

6.3.2 Prüfhäufigkeit

Die Eigenschaften, für die der Hersteller eine Leistung deklariert, sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen und zu steuern. Die Kontrolle des Produktes muss entweder durch eine direkte Prüfung oder durch eine indirekte Überprüfung erfolgen. Die Häufigkeit der Prüfungen muss durch den Hersteller in der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt sein.

Tabelle 2 — Prüfhäufigkeiten für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

		Mindestprüfhäufigkeiten je			
		Los	Woche	Monat	Jahr
5.3	Sichtbare Mängel	1			
5.4	Länge	1			
5.4	Breite	1			
5.4	Geradheit			1	
5.5	Dicke und flächenbezogene Masse	1			
5.10	Weiterreißwiderstand ^a			1	

^a Nur wenn angegeben.

7 Produktdatenblatt

Die Eigenschaften des Produkts, die nach den Prüfverfahren dieser Europäischen Norm bestimmt wurden, sind in einem Produktdatenblatt aufzulisten. Ein Beispiel für ein Produktdatenblatt ist in Anhang C dargestellt. Das Produktdatenblatt muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Handelsname des Produkts und Herstellername;
- b) Herstelleranschrift oder nachweisbarer Code;
- c) Verfahren der Verarbeitung;
- d) Prüfergebnisse nach Tabelle 1 nach dem beabsichtigten Verwendungszweck;
- e) Zertifizierungszeichen, falls zutreffend;
- f) Kundeninformationen, z. B. Beschränkungen für den Gebrauch und die Lagerung, Sicherheitshinweise bezüglich Einbau und Entsorgung;
- g) Beschreibung des Produktes (z. B. Art und Anzahl der Träger, Art der Beschichtung, Masse oder Dicke, Art der Oberflächenbeschaffenheit).

8 Kennzeichnung, Etikettierung, Verpackung

Folgende Angaben müssen auf jeder Rolle oder auf jeder Lieferung stehen:

- a) Produktionsdatum oder Identifikationsnummer;
- b) Handelsname des Produktes;
- c) Produkttyp (Typ A oder Typ V);
- d) Länge und Breite;
- e) Dicke oder Masse;
- f) Etikettierung entsprechend nationalen Regelungen, bezogen auf Gefahrstoffe und/oder Gesundheit und Nutzungssicherheit;

ANMERKUNG Wenn ZA.3 dieselben Angaben enthält wie die in diesem Abschnitt geforderten Angaben, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt.

Anhang A (informativ)

Produktbezeichnungscode

ANMERKUNG Die in Anhang A aufgelisteten Abkürzungen werden in der Industrie für Dach- und Dichtungsbahnen und in Nationalen Normen für flexible Dachbahnen verwendet.

a) Kunststoffe

EEA	Ethylen-Etylacrylat
EVAC	Ethylen-Vinylacetat
ECB	Ethylen, Copolymer, Bitumen
PE	Polyethylen
CPE	Chlorpolyethylen
PP	Polypropylen
PIB	Polyisobuten
PVC	Polyvinylchlorid
TPO	thermoplastisches Olefinelastomer
FPO oder PO-F	flexible Polyolefine

b) Thermoplastische Elastomere

CSM	chlorsulfoniertes Polyethylen
-----	-------------------------------

c) Elastomere

BR	Butadien-Kautschuk
CR	Chloropren-Kautschuk
EPDM	Terpolymere des Ethylens, Propylens und Diens mit einem nicht abgetrennten Rest-Anteil von polymerisiertem Dien in der Seitenkette
IIR	Isobuten-Isopren-Kautschuk (Butylkautschuk)
NBR	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (Nitrilkautschuk)
POE	Polyolefinelastomer

Anhang B (normativ)

Verfahren zur Messung des Widerstands von Mauersperrbahnen mit Hinterlüftung gegen Verformung unter Last

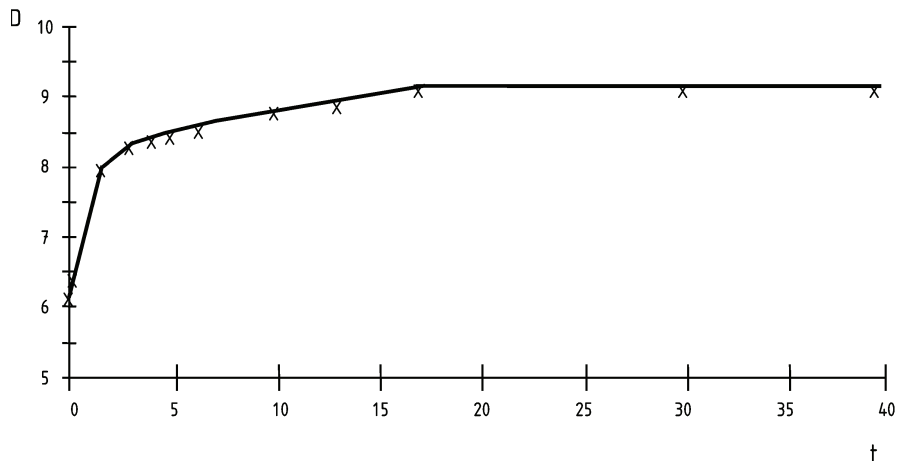
B.1 Kurzbeschreibung

Es handelt sich um ein Verfahren zur Bestimmung des Widerstands gegen Verformung unter Last für thermoplastische Abdichtungsbahnen mit Hinterlüftung oder Entwässerung sowie Produkte zur Wasserdampfkontrolle. Das Verfahren ist für die Erstprüfung und/oder zu Zwecken der Qualitätskontrolle vorgesehen. Die Prüfung dient der Bestimmung des Widerstands von profilierten (nicht ebenen) und zusätzlich für eine Hinterlüftung oder Entwässerung vorgesehenen Abdichtungsbahnen mit Feuchtigkeitssperre gegen eine Verformung unter Last.

Ein konditionierter Prüfkörper wird einer bestimmten Last ausgesetzt. Die Verformung wird als Funktion der Zeit aufgezeichnet. Die Prüfung ist mit Ausnahme von ebenen Bahnen für Produkte geeignet, die Kriecherscheinungen zeigen, d. h., bei dieser Prüfung wird die Fähigkeit eines Produkts ermittelt, unter einer bestimmten Dauerbelastung seine Form beizubehalten.

Eine geeignete Last wird als die erforderliche rechnerische Belastung zuzüglich eines Sicherheitsfaktors festgelegt. Die Prüfdauer wird unter Berücksichtigung der von der Zeit abhängigen Verformung bezogen sowohl auf den zulässigen Verformungsgrad als auch auf die erwartete Lebensdauer des Produkts festgelegt.

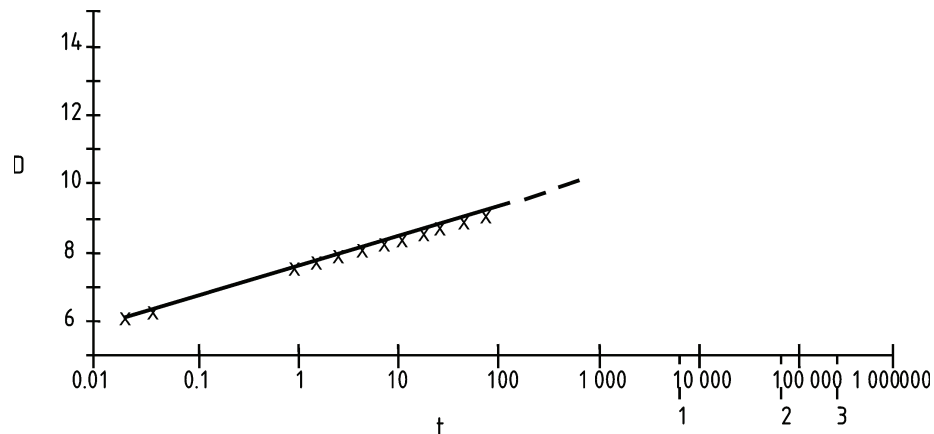
Die Verformung in Abhängigkeit von der Zeit wird in den Bildern B.1 und B.2 dargestellt. Eine Extrapolation darf nicht über eine logarithmische Zeiteinheit hinaus durchgeführt werden und der extrapolierte Teil der Daten ist durch eine gestrichelte Linie eindeutig zu kennzeichnen.



Legende

D Verformung in %
 t Zeit in h

Bild B.1 — Typische Kurve der Verformung in Abhängigkeit von der Zeit



Legende

D Verformung in %
 t Zeit in h

ANMERKUNG 1 = 1 Jahr, 2 = 10 Jahre, 3 = 50 Jahre.

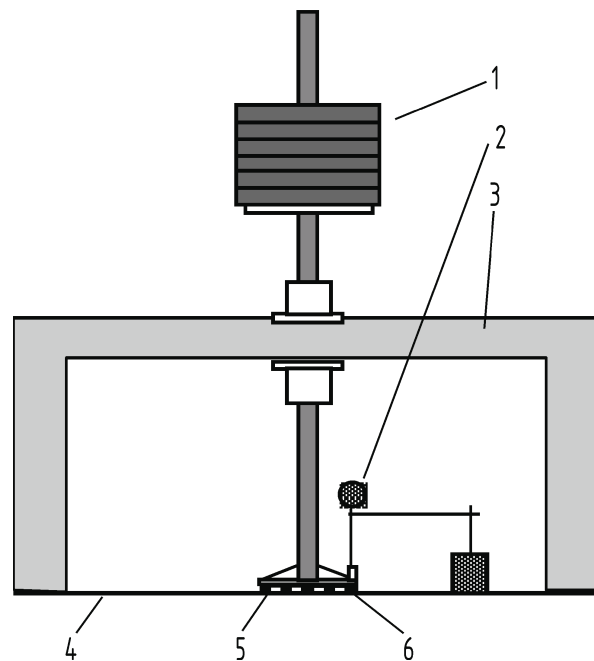
Bild B.2 — Typische logarithmische Darstellung in Abhängigkeit von der Zeit zur Bestimmung der Verformung innerhalb der Gebrauchsdauer

B.2 Prüfeinrichtung

Der Prüfkörper wird zwischen parallelen starren Druckplatten angeordnet, die eine über die gesamte Fläche des Prüfkörpers gleichmäßige Lastverteilung ermöglichen. Die Last darf mit Hilfe von Massekörpern oder nach einem anderen, vergleichbaren Verfahren aufgebracht werden. Die Verformung wird als Funktion der Zeit protokolliert. Vor der Nullstellung des Gerätes zur Verformungsmessung darf eine Vorlast auf den Prüfkörper aufgebracht werden, um Dickenunterschiede innerhalb des Prüfkörpers auszugleichen.

Die Nullstellung des Gerätes zur Verformungsmessung muss so erfolgen, dass eine Verformung vor Erreichen der Nullstellung entweder ausgeschlossen oder aber vernachlässigbar ist. Die Verformung wird vorzugsweise direkt an der Druckplatte oder so dicht wie möglich am Prüfkörper gemessen, so dass Verformungsfehler im Gerät eliminiert werden. Die Geräte zur Verformungsmessung müssen eine Mindestgenauigkeit von $\pm 0,02$ mm aufweisen. Alle Messergebnisse sind auf 0,01 mm gerundet anzugeben.

ANMERKUNG In Bild B.3 wird eine übliche Prüfeinrichtung unter Verwendung von Massekörpern dargestellt.



Legende

- 1 Massekörper
- 2 Messgerät
- 3 Stützrahmen
- 4 Grundplatte
- 5 Probekörper
- 6 Druckplatte

Bild B.3 — Typische Prüfeinrichtung mit Massekörpern

B.3 Vorbereitung der Proben und Probekörper

B.3.1 Probenahme

Die Proben sind nach EN 13416 zu entnehmen.

B.3.2 Vorbereitung der Probekörper

Es sind quadratische oder rechteckige Probekörper mit einem Mindestmaß von 120 mm Kantenlänge zu verwenden, so dass die Prüfergebnisse repräsentativ für die rechnerisch ermittelten Lasten und die geforderte Leistung des geprüften Produkts sind.

ANMERKUNG Die Mindestgröße des Probekörpers darf in Abhängigkeit von der Profilhöhe durch eine Typprüfung bestätigt werden, so dass die Wirkung eines verringerten Widerstands gegenüber der Belastung an den Rändern des Probekörpers ausgeschaltet wird.

Die Probekörper werden mindestens 24 h bei (23 ± 2) °C konditioniert.

B.4 Durchführung

Falls die Ergebnisse in Prozent anzugeben sind, wird vor Aufbringen der Belastung die Höhe des Produkts an mindestens vier verschiedenen Stellen gemessen. Für jeden Probekörper wird der Mittelwert bestimmt.

Die Größe des Probekörpers wird gemessen.

Die Prüfung erfolgt bei einer Temperatur von (23 ± 2) °C.

Der Probekörper wird zwischen den Druckplatten angeordnet und erforderlichenfalls durch eine Vorlast beansprucht; das Gerät zur Verformungsmessung wird auf Null eingestellt. Die Last wird so gleichmäßig und so rasch wie möglich aufgebracht.

Der Probekörper wird über eine bestimmte Dauer bei einer Temperatur von (23 ± 2) °C und einer relativen Feuchte von (50 ± 20) % einer konstanten statischen Last ausgesetzt. Falls die relative Feuchte keinen Einfluss auf die zu prüfende Eigenschaft ausübt, kann die relative Feuchte unberücksichtigt bleiben.

Die Verformung wird als Funktion der Zeit gemessen in Millimeter angegeben.

ANMERKUNG Üblicherweise tritt die größte Verformung zu Beginn der Prüfung auf, und die Messungen werden in kurzen Zeitabständen vorgenommen. Da die Verformung in Abhängigkeit von der Zeit abnimmt, können die Zeitabstände zwischen den Messungen der Verformungswerte im Verlauf der Prüfung vergrößert werden. Siehe Bilder B.1 und B.2.

B.5 Darstellung der Ergebnisse

Die Verformung wird in Millimeter oder als Prozentanteil der Ausgangshöhe des Produkts für eine bestimmte konstante statische Last über die angegebene Dauer angegeben. Die konstante statische Last wird in Kilonewton durch Quadratmeter (kN/m^2) angegeben oder aus gegebener Prüflast bezogen auf die Größe des Prüfkörpers errechnet.

ANMERKUNG Für die Erstprüfung darf eine Kurve für die Verformung in Abhängigkeit von der Zeit erstellt werden. Siehe Bilder B.1 und B.2.

B.6 Prüfbericht

Der Prüfbericht muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Einzelheiten des plastischen Werkstoffs;
- b) Verweisung auf dieses Prüfverfahren;
- c) Prüfbedingungen (Temperatur, Dauer);
- d) Beobachtungen von Besonderheiten, z. B. Verfärbungen oder Verformungen;
- e) Menge der untersuchten Proben;
- f) alle Abweichungen vom beschriebenen Verfahren;
- g) Prüfergebnis: Wert für die konstante statische Last; Probengröße, Verformungswert für das angegebene Zeitintervall und für die entsprechende Last je Flächeneinheit;
- h) Prüfdatum.

Anhang C (informativ)

Beispiel eines Produktdatenblatts

Allgemeine Angaben

- Datum und Verweisung auf dieses technische Datenblatt
- Produktname
- Hersteller/Lieferer
- Ursprung/Herstellerwerk
- Art der Verwendung
- Verarbeitungsverfahren
- Produktangaben¹⁾
- Zertifikationszeichen, falls zutreffend
- Verbraucherinformation²⁾
- Beschreibung des Produkts (z. B. Art des Kunststoffes oder Elastomers).

¹⁾ Siehe ZA.3, in dem die Angaben in Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung eingeschränkt werden.

²⁾ Z. B. Beschränkungen bezüglich der Verwendung und Sicherheitsmaßnahmen während des Aufbaus und der Beseitigung.

Tabelle C.1 — Beispiel für mögliche Angaben von Prüfergebnissen

Eigenschaften	Prüfverfahren	Einheit	Art der Ergebnisse	Wert ^a
Wasserdichtheit	EN 1928	–	Bestanden	
Widerstand gegen statische Belastung	EN 12730	kg	MLV	
Dauerhaftigkeit gegen künstliche Alterung	EN 1296 und EN 1928	–	Bestanden	
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	EN 12310-1	N	MDV	
Widerstand gegen Stoßbelastung	EN 12691	mm	MLV	
Scherwiderstand der Fügenähte	EN 12317-2	N/50 mm	MLV	
Wasserdampfdurchlässigkeit	EN 1931	(m ² · s · Pa)/kg	MDV	
Widerstand gegen Verformung unter Last für Typ V	Anhang B	–	MLV	
Dauerhaftigkeit gegen Alkali	EN 1847 (Prüfflüssigkeit 2) und EN 1928	–	Bestanden	
Brandverhalten	EN 13501-1	–	EN 13501-1 (siehe Anmerkung in 5.15)	
Länge	EN 1848-2	m	MDV	
Breite	EN 1848-2	m	MDV	
Dicke	EN 1849-2	mm	MDV	
Masse	EN 1849-2	kg/m ²	MDV	
Geradheit	EN 1848-2	–	Bestanden	
Sichtbare Mängel	EN 1850-2	–	Bestanden	

^a Vom Hersteller zu vervollständigen.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EU-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandat M/102 Abdichtungsbahnen (wie ergänzt), M/126, M/130 und M/137 erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des Mandats, das auf der Grundlage der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Vermutung, dass die von diesem Anhang abgedeckten Abdichtungsbahnen aus Kunststoff und Elastomer für die hierin vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind; es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigelegt sind.

WARNVERMERK – Für die Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien, welche die Eignung des Produkts für die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht beeinflussen, gelten.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EU-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, die besagten Anforderungen, wann und wo sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Stoffe ist auf der Website der Kommission EUROPA (Zugang über <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>) verfügbar.

Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE- Kennzeichnung der Abdichtungsbahnen für die in der Tabelle ZA.1 angegebenen Verwendungszwecke an und führt die einschlägigen geltenden Abschnitte auf.

Dieser Anhang hat den gleichen Anwendungsbereich wie der maßgebliche Teil von Abschnitt 1 dieser Norm, der sich auf den vom Mandat abgedeckten Aspekt bezieht, und ist in der Tabelle ZA.1 definiert.

Tabelle ZA.1 — Eigenschaften, die Mandat M/102 entsprechen, Änderungen und entsprechende Abschnitte

Bauprodukt: Kunststoff- und Elastomerbahnen			
Verwendungszweck: Mauersperrbahnen in Gebäuden			
Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm*)	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Wasserdichtheit	5.6	–	Grenzwert*)
Widerstand gegen Stoßbelastung	5.7	–	MLV
Dauerhaftigkeit - Wasserdichtheit nach künstlichem Altern - Alkalibeständigkeit	5.8.1	–	Grenzwert*)
	5.8.2	–	Grenzwert*)
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen	5.9	–	MLV
Brandverhalten	5.15	Klassen nach EN 13501-1 für die eine Prüfung erforderlich ist	Einhaltung der regulatorischen Anforderungen
Gefahrstoffe	5.16	–	Siehe entsprechende Anmerkung in ZA.1
— Bedeutet, dass keine Klassen oder Stufen im Mandat angegeben sind.			

*) Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzliche Bestimmung für diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten einführen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) in den Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Die Option „Keine Leistung festgestellt“ darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaften ein Grenzwert gilt.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung

ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung für Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen, nach Tabelle ZA.1 angegeben, sind für den dort vorgesehenen Verwendungszweck und einschlägige Klassen in der Tabelle ZA.2 angegeben. Dies entspricht der Kommissionsentscheidung 95/204/EG vom 31.05.1995 und ergänzt durch die Entscheidungen 99/90/EG vom 25.01.1999 und 01/596/EG vom 08.01.2001, wie abgedruckt im Anhang III des Mandats M/102 (ergänzt) für "Abdichtungsbahnen".

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Verwendungszweck	Stufen oder Klassen	Systeme der Konformitätsbescheinigung ^a
Kunststoff- und Elastomerbahnen	Mauersperrbahnen in Gebäuden bezüglich Brandverhalten	A1 ⁽¹⁾ , A2 ⁽¹⁾ , B ⁽¹⁾ , C ⁽¹⁾ A1 ⁽²⁾ , A2 ⁽²⁾ , B ⁽²⁾ , C ⁽²⁾ , D und E (A1 bis E) ⁽³⁾ und F	1 3 4
	Mauersperrbahnen in Gebäuden ^b	–	3
<p>⁽¹⁾ Produkte/Materialien, bei denen eine eindeutig bestimmbare Maßnahme im Produktionsprozess zu einer Verbesserung der Brandklasse führt (z. B. brandhemmende Zusätze oder die Begrenzung organischer Stoffe).</p> <p>⁽²⁾ Produkte/Materialien, für die Fußnote ⁽¹⁾ nicht gilt.</p> <p>⁽³⁾ Produkte/Materialien, die nicht auf Brandverhalten geprüft werden müssen (z. B. Produkte/Materialien der Klasse A1 nach Kommissionsentscheidung 96/603/EG, wie ergänzt)</p>			
<p>^a System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(i), ohne Stichprobenprüfung. System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2. System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3.</p> <p>^b Da alle Abdichtungsbahnen Anforderungen an Wasserdichtheit haben, entsprechen alle Produkte dieser Klasse dem System 3 der Konformitätsbescheinigung. Im Fall zusätzlicher Anforderungen bezüglich des Brandverhaltens müssen zusätzlich die Systeme 1, 3 oder 4 der Konformitätsbescheinigung gelten.</p>			

Für verschiedene mögliche Kombinationen der Verwendungszwecke müssen die Verfahren der Konformitätsbescheinigung für Kunststoff- und Elastomer- Mauersperrbahnen in Tabelle ZA.1, den Tabellen ZA.3.1 bis ZA.3.3, mit Bezug auf den entsprechenden Abschnitt dieser Europäischen Norm, entsprechen.

Tabelle ZA.3.1 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Kunststoffbahnen unter System 3 für Elastomer-Mauersperrbahnen und System 1 für Klassen A1⁽¹⁾, A2⁽¹⁾, B⁽¹⁾, C⁽¹⁾ des Brandverhaltens

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität	
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3	
	Zusätzliche, im Werk durchgeführte, Prüfungen	Klassen A1 ⁽¹⁾ , A2 ⁽¹⁾ , B ⁽¹⁾ , C ⁽¹⁾ des Brandverhaltens in Tabelle ZA.1	6.3	
	Erstprüfung	Alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der Wasserdichtheit und des Brandverhaltens	6.2	
Aufgaben eines notifizierten Prüflaboratoriums	Erstprüfung	Wasserdichtheit in Tabelle ZA.1	6.2	
Aufgaben der produkt-zertifizierenden Stelle	Zertifizierung der Konformität des Produktes auf Basis von:	Erstprüfung	Klassen A1 ⁽¹⁾ , A2 ⁽¹⁾ , B ⁽¹⁾ , C ⁽¹⁾ des Brandverhaltens in Tabelle ZA.1	6.2
		Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Brandverhalten	6.3
		Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Brandverhalten	6.3

Tabelle ZA.3.2 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Kunststoffbahnen unter System 3 für Elastomer-Mauersperrbahnen und System 3 für Klassen A1⁽²⁾, A2⁽²⁾, B⁽²⁾, C⁽²⁾, D und E des Brandverhaltens

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3
	Erstprüfung	Alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der Wasserdichtheit und des Brandverhaltens	6.2
Aufgaben eines notifizierten Prüflaboratoriums	Erstprüfung	Wasserdichtheit und Klassen A1 ⁽²⁾ , A2 ⁽²⁾ , B ⁽²⁾ , C ⁽²⁾ , D und E des Brandverhalten in Tabelle ZA.1	6.2

Tabelle ZA.3.3 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Kunststoffbahnen unter System 3 für Kunststoff- und Elastomer- Mauersperrbahnen und System 4 für Klassen (A1 bis E)⁽³⁾ und F des Brandverhaltens

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3
	Erstprüfung	Alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der Wasserdichtheit und des Brandverhaltens	6.2
Aufgaben eines notifizierten Prüflaboratoriums	Erstprüfung	Wasserdichtheit in Tabelle ZA.1	6.2

ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung

ZA.2.2.1 Produkte entsprechen der Tabelle ZA.3.1

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist und die anerkannte Prüfstelle das unten angegebene Zertifikat ausgestellt hat, muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- Name, Adresse und Kennnummer der Zertifizierungsstelle;
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten, welcher im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt ist, Herstellungsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller darf die Produktplatzierung im europäischen Wirtschaftsraum übernehmen, wenn er die Verantwortung zur CE – Kennzeichnung übernimmt.
- Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung);
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA dieser EN);
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen usw.);
- Nummer des dazugehörigen Produktzertifikats;
- ggf. Bestimmungen der Gültigkeit des Zertifikats,
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Der Erklärung muss ein Produktzertifikat beigegeben werden, das von der anerkannten Produktzertifizierungsstelle erstellt wurde und zusätzlich zu den oben angegebenen Informationen folgendes beinhaltet:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten, welcher im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt ist, Herstellungsort;

ANMERKUNG 2 Der Hersteller darf die Produktplatzierung im europäischen Wirtschaftsraum übernehmen, wenn er die Verantwortung zur CE – Kennzeichnung übernimmt.
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle;
- Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung, ...) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben

ANMERKUNG 3 Wenn für die Erklärung erforderliche Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA dieser EN), und Verweisung auf Berichte über die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle, falls zutreffend;
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen usw.);
- Nummer der begleitenden EG- Konformitätserklärung;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das Zertifikat sind in der (den) offiziellen Sprache(n) des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.

ZA.2.2.2 Produkte entsprechen der Tabelle ZA.3.2 oder ZA.3.3

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist, muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller darf die Produktplatzierung im europäischen Wirtschaftsraum übernehmen, wenn er die Verantwortung zur CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Name und Adresse der anerkannten Prüfstelle für die Prüfverfahren nach Tabelle ZA.3.2
- Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;

ANMERKUNG 2 Wenn für die Erklärung erforderliche Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z.B. Anhang ZA dieser EN), und Verweisung auf Berichte über die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle, falls zutreffend;
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen usw.);
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das Zertifikat sind in der (den) offiziellen Sprache(n) des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ist verantwortlich für das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Das CE-Symbol muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen. Das CE-Symbol, die Nummer des EG-Produktzertifikats (für Produkte nach Tabelle ZA.3.1) und die nach Abschnitt 8 (außer 8.1) geforderten Angaben müssen auf einem an dem Produkt befestigten Etikett erscheinen.

Das CE-Konformitätskennzeichen muss auch in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten zusammen mit folgenden Angaben erscheinen:

- a) Kennnummer der Zertifizierungsstelle (nur für Produkte nach Tabelle ZA.3.1));
- b) Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- c) die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde;
- d) Nummer des EG-Produktzertifikats (nur für Produkte nach Tabelle ZA.3.1);
- e) Verweisung auf diese Europäische Norm (EN 14909); mit Datierung
- f) Beschreibung des Produkts: Angaben nach Abschnitt 8 (außer 8.1), Art der Träger, Art der Beschichtungen;
- g) Art der Oberflächenbehandlung und beabsichtigtes Einbauverfahren;

h) Angaben zu den maßgebenden Eigenschaften, die in Tabelle ZA.1 aufgeführt sind in Form von:

- 1) Werten und, falls maßgebend, Klasse, die für jede wesentliche Eigenschaft anzugeben sind;
- 2) Eigenschaften, für die die Möglichkeit „Keine Leistung festgelegt“ (KLF) (oder Klasse F für Brandverhalten) relevant ist.

Die KLF-Option darf angewendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Anforderungen ist.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel für die Angaben, die in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten erscheinen müssen.


AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050 06
EN 14909:2012 Mauersperrbahn 2 mm PE Brandverhalten: F Wasserdichtheit: Bestanden Widerstand gegen Stoßbelastung: KLF Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen: – 20 °C Dauerhaftigkeit: gegen Alterung: bestanden gegen Alkali: bestanden

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Kennnummer der Zertifizierungsstelle

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

*Nummer der Europäischen Norm mit Ausgabedatum
Beschreibung des Produkts und
Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten*

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben der CE-Kennzeichnung

Zusätzlich zu etwaigen besonderen Angaben, die sich auf die zuvor erwähnten gefährlichen Stoffe beziehen, sollte dem Produkt, falls und wo es gefordert wird, eine Dokumentation, in der etwaige Gesetze über gefährliche Stoffe aufgelistet sind, deren Einhaltung gefordert wird, zusammen mit allen in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Angaben in geeigneter Form beigelegt werden.

ANMERKUNG 1 Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht angegeben zu werden.

ANMERKUNG 2 Das Anbringen des CE-Kennzeichens bedeutet, dass ein Produkt, das mehr als einer Richtlinie unterliegt, mit allen zutreffenden Richtlinien übereinstimmt.

Literaturhinweise

- [1] EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001)*
- [2] Leitpapier D „*CE-Kennzeichnung unter der Bauproduktenrichtlinie*“
- [3] Leitpapier F „*Dauerhaftigkeit und Bauproduktenrichtlinie*“
- [4] Leitpapier H „*Harmonisiertes Herangehen in Bezug auf Gefahrstoffe unter der Bauproduktenrichtlinie*“
- [5] Wesentliche Anforderung Nr. 3 „*Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz*“ der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)
- [6] *Entscheidung der Kommission 2000/553/EG vom 6. September 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates hinsichtlich des Verhaltens von Bedachungen bei einem Brand von außen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2000) 2266)*, Amtsblatt der Europäischen Union L 235, 19/09/2000 S. 0019-0022